

# Satzung KLIMA e.V.

## Präambel

Der Verein KLIMA ist für alle Menschen, unabhängig von Abstammung, Herkunft oder Glaubensrichtung, gegründet worden, die aufgrund unzulässiger Methoden der Auseinandersetzung am Arbeitsplatz, in Schulen oder anderen sozialen Räumen in der Gesellschaft persönlich gravierende Erfahrungen im Sinne von Mobbing gemacht haben und als Folge davon in ihrer Würde angetastet, bedroht, gesundheitlich geschädigt, arbeitslos oder auf andere Weise sozial isoliert worden sind. In Kenntnis der bereits in Schulen auftretenden psychologischen Mechanismen, die Mobbing begünstigen, hat sich der Verein zum Ziel gesetzt, insbesondere auch Schülern/Schülerinnen zu helfen, die persönlichkeitsverletzenden Angriffen ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund hat sich der Verein folgende Satzung gegeben:

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**KLIMA e. V.**“ (**K**onflikt-**L**ösungs-**I**nitiative **M**obbing-**A**nlaufstelle).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein hat den Zweck, Menschen und ihren Angehörigen unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft zu beraten und zu helfen, die infolge von Mobbing-Handlungen am Arbeitsplatz, in Schulen oder anderen sozialen Räumen in der Gesellschaft bedroht, gesundheitlich oder anderweitig geschädigt oder Benachteiligungen im Sinne des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ausgesetzt worden sind und deshalb wegen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands der Hilfe anderer bedürfen. Dazu gehören die Beratung aller Konfliktbeteiligten und die vorbeugende Verhinderung von Mobbing. Der Verein setzt sich zum Schutz von Mobbing-Betroffenen für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ein, die auch die Verhängung von Sanktionen beinhalten.

(2) Der Verein misst der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens besondere Bedeutung bei. Zur Erreichung seiner Ziele sieht der Verein in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, im Angebot von Seminaren und Schulungen und der Öffentlichkeitsarbeit Schwerpunkte seiner Arbeit. Alle konkret durchzuführenden Maßnahmen werden von den Organen des Vereins festgelegt.

(3) Der Verein nimmt seine Aufgaben unabhängig von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, ethnischen, parteipolitischen und konfessionellen Aspekten sowie solcherart ausgerichteten Gruppen und Organisationen wahr. Er unterstützt die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, die zu § 2 (1) und (2) vergleichbare Ziele verfolgen und insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern sowie zur Vermeidung und zum Abbau von Benachteiligungen beitragen.

(4) Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins mitzuwirken.

(2) Förderndes und damit passives Mitglied des Verein kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit und in der Lage ist, den Verein in der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen. Fördernde, also passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

(3) Über den schriftlichen Antrag zum Beitritt entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tode des Mitglieds oder mit der rechtskräftigen Auflösung der juristischen Person oder mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person oder der Abweisung der Eröffnung dieses Verfahrens;
2. durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres (Datum des Poststempels);
3. bei Nichtzahlung eines durch den Verein schriftlich angemahnten, mindestens zwei Jahre fälligen Mitgliedsbeitrags durch Beschluss des Vorstands;
4. durch Ausschluss aus dem Verein entsprechend § 3 (5).

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

## **§5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich von dem/der ersten Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden oder nachrangig von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung sowie gegebenenfalls der Text einer beantragten Satzungsänderung mitzuteilen.

(2) Der Vorstand hat innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen unter Angabe der Gründe die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, die absolute Mehrheit aller Beiratsmitglieder oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordert.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder und mindestens ein Mitglied des Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muß der Vorstand innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Frist für die Einladung zu dieser zweiten Sitzung beträgt eine Woche.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des/der Versammlungsleiters/-in
2. Beschlussfassung über die Zulassung von Nichtmitgliedern als beobachtende Gäste
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
6. Entgegennahme des Berichtes des Beirats
7. Entlastung der Vorstandsmitglieder
8. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung

9. Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder.
10. Genehmigung des Haushaltsplans auf Vorschlag des Vorstandsmitglieds für den Bereich Finanzen für das kommende Geschäftsjahr.
11. Festlegung von Grundlinien der Vereinsorganisation und der Vereinsarbeit
12. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
14. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(5) Der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende oder nachrangig ein anderes Vorstandsmitglied stellt die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Mitgliederversammlung und lässt diese eine/n Versammlungsleiter/in wählen. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen sowie eine Mitteilung des Antrags zur Satzungsänderung im Rahmen der Einladung erforderlich. Der/die Versammlungsleiter/in überwacht die Beschlussfähigkeit.

(7) Anträge für die Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand übergeben werden. Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach der Beschlussfassung über die Tagesordnung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus den Verantwortlichen für die vier Vorstandsbereiche

1. Finanzen
2. Repräsentation und Kommunikation,
3. Beratung und Training sowie
4. Verwaltung.

Ein Vorstandsmitglied übernimmt zusätzlich die Aufgaben des/der ersten Vorsitzenden, ein weiteres Vorstandsmitglied die Aufgaben der/des zweiten Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den ersten Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Ist die/der erste Vorsitzende zur Vertretung nicht in der Lage, so übernimmt der/die zweite Vorsitzende die Funktion. Durch schriftlichen, einstimmigen Beschluss aller vier Vorstandsmitglieder können einzelne aktive Vereinsmitglieder als Erfüllungsgehilfen zur Wahrnehmung von Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von maximal 150,- € je Geschäftsvorfall befugt werden. Sie sind dann im Rahmen dieser Befugnis auch allein zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Befugnis muss auf die gewählte Amtsdauer des Vorstands oder einen früheren Termin befristet sein und wird auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Basis der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundlinien der Vereinsorganisation und der Vereinsarbeit sowie des genehmigten Haushaltsplans. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in Vorstandssitzungen oder im schriftlichen Wege. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Es kann in den Vorstand gewählt werden, wer

1. mindestens 6 Wochen aktives Mitglied (§3 (1)) im Verein,
2. mindestens 6 Monate Mitglied oder in anderer Weise für den Verein aktiv tätig,
3. voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und
4. mindestens 21 Jahre alt ist.

Aufgrund der Ziele und Aufgaben des Vereins besteht für Vorstandsmitglieder eine überdurchschnittliche Wahrscheinlichkeit, mit vereinsinternen oder öffentlichen Konflikten in Berührung zu kommen. Jedes Mitglied ist daher aufgefordert, dies bei seiner persönlichen Wahlentscheidung durch Berücksichtigung der persönlichen Belastbarkeit und öffentlichen Reputation der zur Wahl kandidierenden Mitglieder zu beachten. Diese stellen sich dazu in der Mitgliederversammlung in ausreichender Weise vor und geben über ihre Vorstellungen sowie Zielsetzungen zur Vorstandsarbeit Auskunft.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in der in § 6 (1) genannten Reihenfolge der Vorstandsbereiche. Sofern auf Frage des/der Versammlungsleiters/in mindestens ein Mitglied es wünscht, erfolgt der Wahlgang geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl angenommen hat.

Aus dem Kreis der vier gewählten Vorstandsmitglieder wird in zwei weiteren, in gleicher Weise durchzuführenden Wahlgängen zunächst der/die erste Vorsitzende und dann der/die zweite Vorsitzende gewählt.

(5) Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtszeit endet vorzeitig und sofort, jedoch ausschließlich nur dann, wenn

1. die Mitgliedschaft im Verein erloschen ist,
2. die Wahl in den Beirat erfolgt oder
3. die Mitgliederversammlung die Beauftragung widerruft.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Nachwahl wird erst durch Bestätigung des Beirats wirksam. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder aus, so ist eine neue Wahl des Vorstands notwendig und es liegt ein Vereinsinteresse für eine Mitgliederversammlung im Sinne des §5 (2) vor.

(7) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein/e hauptamtliche Geschäftsführer/in oder Hilfspersonal für Büro und Organisationstätigkeiten bestellt werden.

(8) Die Übertragung von Rechten und Pflichten eines Vorstandsamts durch Anwendung des §167 BGB ist ausgeschlossen, soweit es nicht ausdrücklich durch diese Satzung vorgesehen ist.

## **§7 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus dem/der Beiratsvorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und zu beraten, und dazu insbesondere die im Verein vorhandene sowie extern zusätzlich benötigte Fachkompetenz zu bündeln;
2. die Arbeit des Vereins und sein öffentliches Auftreten bezüglich der Ziele der Satzung und der Interessen der Mitglieder zu beobachten, auf Abweichungen hinzuweisen und notfalls diese schriftlich zu rügen;
3. die Bestimmung der Kassenprüfer/innen;
4. bei vereinsinternen Konflikten schlichtende Maßnahmen zu veranlassen oder durchzuführen;
5. nachgewählte Vorstandsmitglieder zu bestätigen;
6. der Mitgliederversammlung über seine Arbeit zu berichten.

(3) Auf Initiative des/der Beiratsvorsitzenden erfolgt mindestens einmal in jedem Quartal eine Beiratssitzung. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit aller Beiratsmitglieder entweder in Beiratssitzungen oder im schriftlichen Wege. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(4) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Es kann in den Beirat gewählt werden, wer

1. mindestens 6 Wochen aktives Mitglied (§3 Abs. (1)) im Verein,
2. mindestens 6 Monate Mitglied oder in anderer Weise für den Verein aktiv tätig,

3. voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und
4. mindestens 21 Jahre alt ist.

Aufgrund der Ziele und Aufgaben des Vereins besteht für Beiratsmitglieder eine überdurchschnittliche Wahrscheinlichkeit, mit Konflikten in Berührung zu kommen. Jedes Mitglied ist daher aufgefordert, dies bei seiner persönlichen Wahlentscheidung durch Berücksichtigung der persönlichen Belastbarkeit der zur Wahl kandidierenden Mitglieder zu beachten. Diese stellen sich dazu in der Mitgliederversammlung in ausreichender Weise vor und geben über ihre Vorstellungen sowie Zielsetzungen zur Beiratsarbeit Auskunft.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in der in §7 (1) genannten Reihenfolge der Beiratsmitglieder. Sofern auf Frage des/der Versammlungsleiter/in mindestens ein Mitglied es wünscht, erfolgt der Wahlgang geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl angenommen hat.

- (5) Ein Beiratsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtszeit endet vorzeitig und sofort, jedoch ausschließlich nur dann, wenn
1. die Mitgliedschaft im Verein erloschen ist,
  2. die Wahl in den Vorstand erfolgt oder
  3. die Mitgliederversammlung die Beauftragung widerruft.

(6) Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, führt der verbleibende Beirat die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort, auf der der gesamte Beirat neu zu wählen ist. Scheidet vorher ein zweites Mitglied des Beirats aus, so ist eine neue Wahl des Beirats notwendig und es liegt ein Vereinsinteresse für eine Mitgliederversammlung im Sinne des §5 (2) vor.

(7) Die Beiratsämter sind Ehrenämter.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

(1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Im Jahr des Beitritts ist der Mitgliedsbeitrag nur für das nach Beitritt verbleibende Restjahr fällig.

(2) Mitgliedsbeiträge von aktiven Mitgliedern (§3 (1)) sind jeweils am 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Personengruppen mit geringem Einkommen ermäßigen. Beschlüsse über Beitragsänderungen dürfen nicht im 4. Quartal eines Kalenderjahres erfolgen.

(3) Höhe und Zahlungstermine für Mitgliedsbeiträge von fördernden Mitgliedern werden zwischen Vorstand und Mitglied beim Beitritt vereinbart. Die einzelne Zahlung sollte die Höhe eines halben Jahresbeitrags eines aktiven Mitglieds nicht unterschreiten.

## **§9 Haftung des Vereins den Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied entstanden sind, haftet der Verein nur, soweit einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, diesbezüglich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von Mobbingopfern zu verwenden hat.